

Wissenschaftliche Arbeiten
aus dem Burgenland Heft 79
Sigel WAB 79, 1989

Die Herren von Güns-Güssing
"Schlaininger Gespräche 1986/87"

Eisenstadt 1989
Österreich
ISBN 3-85405-105-0

Ernö Deák

DIE ANFÄNGE DES STÄDTEWESENS IM BURGENLÄNDISCH- WESTUNGARISCHEN RAUM*)

Auf der Suche nach festen Anhaltspunkten in der Stadtentstehung und Stadtentwicklung sollte der Blick zunächst auf die Spuren in der römischen Antike gerichtet werden. Im behandelten Raum gibt es nämlich zwei - heute - Mittelstädte, Sopron/ Ödenburg und Szombathely/Steinamanger, deren Anfänge als römische Munizipien die Frage nach der Kontinuität aufwerfen. Sollte die aus 859 stammende Angabe über *Odinburch* mit der römischen *Scarbantia* identisch gewesen sein, wäre anzunehmen, daß sie die Völkerwanderung als eine unbevölkerte Ruinensiedlung erlebt hatte. Die freigelegten Reste der antiken Städte *Scarbantia* und *Savaria* überzeugen zwar von deren einstiger Bedeutung, dessen ungeachtet muß ihr Fortbestand rein topographisch auf die Siedlungselemente beschränkt bleiben, das heißt in beiden Fällen ist die räumliche Identität gegeben; die mittelalterlichen Siedlungen knüpften sicherlich an die Reste der Römerstädte an, es ist hingegen mehr als zweifelhaft, daß auch Reste der Bevölkerung die Umwälzungen der Völkerwanderung überlebt hätten, wenn auch der römische Name *Savaria* (*Sabaria*) in den lateinischen Urkunden unverändert erhalten blieb. Da von Sopron/Ödenburg wegen seiner Bedeutung an anderer Stelle noch ausführlich die Rede sein wird, mögen einige Daten die Entwicklung *Sabarias* anzeigen: Die ersten urkundlichen Erwähnungen als Ausstellungsort von Urkunden liegen aus 1255 beziehungsweise 1265 vor; immerhin war *Sabaria* 860 Gegenstand einer Schenkung und ist - im Unterschied zu *Odinburch* - als *civitas* bezeugt. Obzwar eine Marienkirche 1237 als gesichert erscheint, ist ab 1274

fortlaufend nur vom dortigen *castrum* die Rede, während die Siedlung selbst von 1276 an wiederholt als *villa episcopalis* im Besitze des Bischofs von Győr/Raab angeführt ist. Mit dem *castrum* gleichzeitig taucht der ungarische Name *Zombothel* auf, der mit dem Wochenmarkt am Samstag in Zusammenhang gebracht werden kann. Erst aus 1329 ist eine Urkunde des Domkapitels Győr/Raab in *oppido nostro Sabariensi* datiert; auf ein vollentwickeltes Gemeindewesen läßt die Anführung von Richter und zwölf Geschworenen (*villicus, ... duodecim iurati et universi cives de Sabaria*) 1342 schließen, und 1407 erhielt der Marktflecken aufgrund des Privilegs Bischof Georgs von Győr/Raab städtischen Rang; so wird Szombathely/Steinamanger fortan als Bischofsstadt (*civitas episcopalis*) eingestuft. Trotz - oder gerade wegen - dieser Stellung hatte Szombathely/Steinamanger zur Zeit der josephinischen Volkszählung (1784-87) erst 2.472 Einwohner und stand weit hinter der königlichen Freistadt Köszeg/Güns an dritter Stelle unter den Marktflecken des Komitates Vas/Eisenburg.¹

Diese Volkszählung erbrachte in einer Zeit, als das heutige Siedlungswesen im behandelten Gebiet - sieht man von den erst später angelegten Gutshöfen ab - zumindest rein quantitativ vollständig entwickelt war, insgesamt 948 Siedlungen, unter diesen sieben Prädien, 884 Dörfer, 64 Marktflecken und vier königliche Freistädte.² Die unterschiedliche Einstufung bedeutet jeweils einen anderen Siedlungscharakter, der auf

Anmerkungen:

- *) Dieses Referat wurde ursprünglich unter dem Titel "Stadtwerdung und Stadtbegriff im burgenländisch-westungarischen Raum" am INTERNATIONALEN MOGERSDORFER SYMPOSION Anfang Juli 1987 in Graz gehalten. Für die Drucklegung in diesem Band wurde der Text stellenweise geändert und schwerpunktmäßig erweitert
- 1 Die Stadt Sabaria schenkte König Ludwig der Deutsche 860 der Salzburger Kirche; mit der Errichtung des Bistums Győr/Raab (1009) kam sie in den Besitz des dortigen Bischofs. Die historisch-topographische Darstellung vgl. János Sziklay, Samu Borovszky, Magyarország vármegyéi és városai. Vasvarmegye [Ungarns Komitate und Städte. Komitat Eisenburg], (Budapest 1898) 117ff. - Die einzelnen Belege vgl. vor allem Urkundenbuch des Burgenlandes und der angrenzenden Gebiete der Komitate Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg. 4 Bde (1955-1985). In der Reihe der Angaben: I, 238f., Nr. 347, 309, Nr. 459, ; Codex Diplomaticus Patrius - Háza Okmánytár. 8 Bde (Győr-Budapest 1865-1891), III, 105, Nr. 90; Urkundenbuch des Burgenlandes IV., 331, Nr. 524; Richter und die zwölf Geschworenen sind auch aus 1354 überliefert, vgl. Dezső Csánki, Magyarország történelmi földrajza a Hunyadiak korában [Historische Geographie Ungarns im Zeitalter der Hunyadis]. A Hunyadiak kora Magyarországon. 12 Bde (Budapest 1890-1941) VII/II, 729; Elemér Mályusz, Zsigmondkori oklevéltár [Urkundenbuch des Zeitalters Sigismunds], II/2 (Budapest 1958), 84, Nr. 572.
- 2 Az első magyarországi népszámlálás (1784-1787). [Die erste Volkszählung in Ungarn (1784-1787)], (Budapest 1960); Vgl. die Tabellen der jeweiligen Komitate.

unterschiedliche Größe, Wirtschaftsstruktur und Rechtsqualität zurückzuführen war. Vergleichsweise ermittelt eine historische Topographie mit dem Siedlungsstand in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Burgen beziehungsweise Befestigungen, Städte und Orte schlechthin.³ Die ersten zwei Kategorien ausgeklammert gab es in den drei westungarischen Komitaten Moson/Wieselburg, Sopron/Ödenburg und Vas/Eisenburg 1231 Siedlungen, 247 mehr als etwa drei Jahrhunderte später. Dafür lag die Zahl der als Städte bezeichneten Orte mit 46 wesentlich niedriger als die Gesamtzahl der Städte und Marktflecken in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Dies wäre mit eine Erklärung dafür, daß die Verstädterung im Siedlungsnetz des 15. Jahrhunderts auch rein quantitativ bei weitem nicht abgeschlossen war. Auch auf die einzelnen Siedlungen bezogen ist es auffallend, daß beispielsweise von den 13 Marktflecken im Komitat Moson/Wieselburg nur sieben mit denen im 15. Jahrhundert identisch waren. Noch ungünstiger war das Verhältnis im Komitat Sopron/Ödenburg, wo von den 27 Marktflecken und drei königlichen Freistädten lediglich elf zumindest ähnliche Rangordnung hatten. Mehr verzwickter war die Zusammensetzung der sogenannten Städte im Komitat Vas/Eisenburg. Während im nördlichen Nachbarkomitat nur zwei sogenannte Städte des 15. Jahrhunderts bis zum 18. Jahrhundert zu Dörfern herabsanken, waren es hier sieben. Im übrigen gab es von 21 Siedlungen bei 13 Übereinstimmung.

Wie es schon einleitend bei Szombathely/Steinamanger zu sehen war, und dies auch andere Beispiele bekräftigen, setzte die später konsequente Unterscheidung zwischen Stadt und Marktflecken - in der lateinischen Terminologie *civitas* beziehungsweise *oppidum* - erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein und fand zunächst bei der Einstufung oft derselben Siedlung Verwendung. Obwohl die präzise Abgrenzung von *oppidum* beziehungsweise *Marktflecken* selbst in der Neuzeit in vielen Fällen nicht ganz einwandfrei möglich ist, können für das Mittelalter zwei Hauptlinien unterschieden werden: Die *Markt-* oder *oppidum-*Bezeichnung beziehungsweise -Einstufung kristallisiert sich im Entwicklungsprozeß sowohl als Zeichen des Aufstieges als auch des Abstieges heraus. Dies erklärt sich aus den zwei Hauptwurzeln der Stadtwerdung: Schon bei den Anfängen sind nämlich zwei funktionelle Typen erkennbar. Bei dem einen sticht die Wehr-, beim anderen die Marktfunktion hervor, obwohl sehr oft - wenn auch nicht gleichzeitig - gemischte Funktionen nachweisbar sind.

³ Csánki, Magayrország, a. a. O.; die Beschreibung der Komitate Moson/ Wieselburg und Sopron/ Ödenburg VIII/III, (Budapest 1897) 581 ff., des Komitates Vas/ Eisenburg VII/II. (Budapest 1894) 708 ff.

Für den hier behandelten Raum ist charakteristisch, daß die ältesten Marktbezeichnungen eher sporadisch im 14. Jahrhundert einsetzen, so werden Eisenstadt 1327, Lutzmannsburg 1361, Csepreg und Sárvár 1390 *oppidum* genannt. Eigentlich brachte das 15. Jahrhundert die Blütezeit der *oppida*, als ihre Zahl im Vergleich zu den *civitas*-Siedlungen stark überhandnahm. Die inkonsequente Verwendung beider Kategorien - sicherlich auch ein Zeichen der begrifflichen Unsicherheit - war offensichtlich der Grund für die Verbreitung der irrigen Meinung, sowohl die *civitas*- als auch die *oppida*-Siedlungen könnten ohnehin als Städte eingestuft werden. Nach solchen Fehlschätzungen wurden dann für das 15. Jahrhundert in ganz Ungarn 800 "Städte" ermittelt.⁴ Gerade der Ausblick auf die neuzeitlichen Verhältnisse, insbesondere im 18. Jahrhundert, ermöglicht die Prüfung der Lebensfähigkeit jener Siedlungen, die sich im 15. Jahrhundert am Scheideweg ihrer Entwicklung befanden. Um diese Aussage richtig zu verdeutlichen, erscheint es als angebracht, die einzelnen Siedlungsbezeichnungen festzuhalten: Abgesehen von in der Regel als besiedeltes Gut eingestuftem *praedium* galt als unterste Stufe die *possessio*, der kolonisierte Besitz. Die meisten Dörfer werden in den Quellen des 12. bis 13. Jahrhunderts so bezeichnet, wobei nicht selten *terra* der dort seßhaften Leute vorausgeht. Mit einem ähnlichen Rechtscharakter rechnet man bei den *villa*-Siedlungen; bei den meisten von ihnen sind weiter entwickelte Dörfer mit teilweise geschlossenem Ortsbild anzunehmen. Bei derselben Siedlung folgt zeitlich die *villa*- durchwegs nach den *terra*- beziehungsweise *possessio*- Bezeichnungen. Eine Sonderform bildete sich dann um die privilegierten Dörfer, die *libera villa*, - mitunter mit dem Ergänzungsattribut *regia* - heraus. Aus der späteren Entwicklung ist ersichtlich, daß eine Reihe der königlichen Freistädte aus dieser Kategorie hervorgegangen war. Die unmittelbaren Ansätze zur Stadtentstehung sind dafür bei jenen Siedlungen zu beobachten, die ursprünglich konsequent *castrum* genannt wurden. Es seien hier namentlich Preßburg, Wieselburg, Ungarisch-Altenburg, Ödenburg und Eisenburg angeführt, wenn auch nur Preßburg und Ödenburg eine kontinuierliche Entwicklung zur Vollstadt aufweisen können. Nicht zu übersehen ist die Tatsache, daß diese *castrum*- Orte ihre ursprüngliche Bestimmung nicht nur in ihrem deutschen, sondern fallweise auch in ihrem ungarischen Namen

⁴ Elemér Mályusz, Geschichte des Bürgertums in Ungarn. Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 20 (Stuttgart 1928) 358. - Vera Bácskai, Magyar mezővárosok a XV. században [Ungarische Marktflöcken im 15. Jahrhundert]. Ertekezések a Történeti Tudományok Köréből, Uj sorozat 37 (Budapest 1965) 14. - Erik Fügedi, Mezővárosaink kialakulása a XIV. században [Die Entstehung unserer Marktflöcken im 14. Jahrhundert]. Kolduló barátok, polgárok, nemesek. Tanulmányok a középkorról (Budapest 1981) 336.

(Magyaróvár, Vasvár) bewahrt haben. Die höchste Siedlungsstufe widerspiegelt zweifelsohne die *civitas*- Bezeichnung in einer gewissen zeitlichen Reihenfolge nach den *castrum*- Nennungen.⁵

In der Zeit, als die *castrum*- Bezeichnung sich immer mehr auf die Burg beschränkte, kann die *civitas*- Nennung auf die bürgerliche Siedlung samt Burg als Sammelbegriff bezogen werden. Da setzt die *oppidum*- Bezeichnung ein und wird abwechselnd sowohl bei sonst *civitas*- Siedlungen, als auch bei Orten, die ursprünglich im Zusammenhang mit einem *forum* genannt wurden, verwendet. Bezeichnend ist, daß die ersten *forum*- Nennungen ausschließlich funktionell gemeint sind, so in einer für unecht gehaltenen Urkunde König Stephans I. aus dem Jahre 1037, in der vom *tributum de foro Zyl* die Rede ist.⁶ Ähnlich zu verstehen sind die Stellen in einer um 1156 ausgestellten Urkunde König Gézas II. und einer König Stephans III. aus dem Jahre 1171, wo jeweils die Marktangaben in Lutzmannsburg als Einnahmequellen vorkommen: *villam Lusman (Luchman) cum omni tributo fori*.⁷ Der erste Hinweis, der sich eindeutig auf den Marktplatz als Ort bezieht, stammt aus dem Jahre 1231; in Moson/Wieselburg ist ein beim Marktplatz liegender Hof: *curia in Musunio prope forum constituta* bezeugt.⁸ Im Unterschied zum *forum* verbreitete sich das *oppidum* als Attribut für eine Siedlungsqualität, die sich erst im 15. Jahrhundert als eigener Typus etablierte, vorher aber als eine Übergangsform zwischen den ländlichen und den städtischen Siedlungen zu finden war. Im Zusammenhang mit der Burg und in der Folge der *civitas* bedeutete die *oppidum*- Stellung im 15. Jahrhundert in den meisten Fällen einen Abstieg, der infolge von Funktionsverlust oder Veräußerung an einen weltlichen oder geistlichen Grundherrn eintrat. Davon abhängig, wie weit die Eigenständigkeit bewahrt werden konnte, hatte die betreffende Siedlung die verminderte Stellung eines *oppidum* oder aber sank zum grundherrschaftlichen Dorf herab. Den Abstieg signalisieren Verpfändung oder sogar Verschenkung von *civitas*- Siedlungen, die ausschließlich königlichen Besitz darstellten.

⁵ Die verschiedenen Formen der Dorfsiedlungen vgl. István Szabó, A falurendszer kialakulása Magyarországon (X.-XV. század) [Die Entstehung des Dorfwesens in Ungarn (10.-15. Jahrhundert)] (Budapest 1971) 36ff. - Die Grundzüge der Stadtentstehung mit den einzelnen Erscheinungsformen vgl. Ernő Deák, Das Städtewesen der Länder der ungarischen Krone (1780-1918), 1. Teil: Allgemeine Bestimmung der Städte und der städtischen Siedlungen (1979) 13 ff.

⁶ UBB I, 15, Nr. 29.

⁷ UBB I, 21f., Nr. 40, 24f., Nr. 46.

⁸ UBB I, 137, Nr. 185.

Die *oppidum*-Siedlungen des 15. Jahrhunderts konnten hinwieder aufstrebende Orte sein, die, zumindest mit Marktfunktion ausgestattet, eine partielle und dauerhafte Befreiung von den grundherrschaftlichen Abgaben und Leistungen erwirken konnten. Dazu sei bemerkt, daß die frühesten Marktrechtsverleihungen aus dem 11. und 12. Jahrhundert in unserem Raum weniger die Siedlungen selbst, als vielmehr geistliche Orden beziehungsweise Adelige betrafen; so wurde das Kloster Bakonybél laut unechter Urkunde von 1037 mit den Marktabgaben in Szil begabt. Ähnlich verhielt es sich mit den Marktrechten in Lutzmannsburg, die auf die ritterlichen Gäste Gottfried und Albrecht übertragen wurden. Um 1200 kam das Kloster Marienberg in den Genuß der Marktabgaben in den Dörfern Mannersdorf und Strebersdorf.⁹ Dafür wurde Magister Johannes von König Ladislaus IV. 1274 ausdrücklich das Recht zur Abhaltung eines Wochenmarktes in Dobrony, *Dobrun ... cum foro libero*, verliehen.¹⁰ Einige Ortsnamen sind unmittelbar von den Markttagen abzuleiten, so Neusiedl, das ursprünglich Szombathely (Sumbotheil, 1209, villa hospitum de Zombothel, 1267), also Samstagplatzstetten) genannt wurde.¹¹ Gleiches wurde oben schon über Szombathely/Steinamanger festgestellt. An den Markt am Mittwoch erinnert *Szerdahely* bei Fertőszentmiklós, wo das *forum* 1261 urkundlich bezeugt ist.¹² Die Erweiterung der Freiheitsrechte auch in Form der Lockerung der grundherrschaftlichen Abhängigkeit und nicht zuletzt der wirtschaftliche Aufstieg widerspiegelt die *oppidum*-Einstufung, die auf die *possessio*- und *villa*-Bezeichnung gefolgt war. Die inkonsequenten *civitas*- und *oppidum*-Nennungen bringen immerhin trotz der mangelnden Festigung des Stadtgefüges im Vergleich zu den *possessio*- und *villa*-Bezeichnungen eine Vorrangstellung zum Ausdruck, die unter günstigen Bedingungen zum Aufstieg zur Stadt führen konnte. Beachtung verdient dabei die im Dekret König Sigismunds von 1405 verkündete Rangordnung, indem der Aufstieg von der Stufe eines freien Dorfes beziehungsweise Marktfleckens zur Vollstadt des Aktes der Stadterhebung bedurfte, was selbstverständlich die Befreiung von der grundherrschaftlichen Abhängigkeit nach sich zog.

⁹ UBB I, 37, Nr. 66.

¹⁰ UBB II, 52f., Nr. 73.

¹¹ Österreichisches Städtebuch. Die Städte des Burgenlandes, 1970, 119. Die Korrelation zwischen Markttag und Ortsname untersuchte in einer Studie Jenő Major, *A magyar városhálózat kezdetei* [Anfänge der ungarischen Städte und des Städtetetzes]. *Településtudományi Közlemények* 18, (Budapest 1966) 48-90. Er selbst kam zu der Schlußfolgerung, daß diese Frühformen des Städtewesens mit eher wenigen Ausnahmen über die Schwelle der Entwicklung zur Vollstadt nicht hinauswachsen konnten.

¹² *forum* ist bezeugt in Szeplak [Szeplek] "*ex parte autem fori commetanea est ... alia parte videlicet de villa Szerdahely commetaneus est ...*" UBB I, 272, Nr. 402.

Die beiden genannten Hauptwurzeln als einigende und trennende Kriterien der Stadtentwicklung können in ihrer Komplexität nur in einem Prozeß erfaßt und richtig beurteilt werden. Es sei damit vorausgeschickt, daß im burgenländisch-westungarischen Raum keine einzige sogenannte Gründungsstadt nachgewiesen werden kann. Ferner sei festgehalten, daß eine einmalige Nennung als Stadt (*civitas*) oder Marktflecken (*oppidum*) für eine langfristige Entwicklung kaum ausschlaggebend sein konnte. In der ersten Phase der Stadtentstehung können getrennt die beiden Grundfunktionen, nämlich die Wehr- und Wirtschaftsagenden einer Siedlung, vorderhand also Orte mit Befestigung und Markt in Betracht gezogen werden. Diese in ihrer Entfaltung mit allen Erweiterungen und Modifikationen bieten eine breite Skala, an der sich die Aspekte der städtischen Entwicklung vom privilegierten Ort (*villa libera*) bis zur Vollstadt (*civitas libera regia*) zeigen. Dazu muß auch die Grenzlage der hier behandelten Region berücksichtigt werden, wodurch insbesondere die Wehrfunktion und die den über die Landesgrenze führenden Handel betreffenden Markt- und Zollagenden in verstärktem Maße zur Geltung kamen.

Nimmt man den Stand im 15. Jahrhundert, so lagen im Komitat Moson/Wieselburg von neun städtischen beziehungsweise stadähnlichen Siedlungen vier (Kittsee, Oroszvár/Karlbürg, Magyaróvár/Ungarisch Altenburg und Moson/Wieselburg) bei einer Burg. Im Komitat Sopron/Ödenburg war es von fünfzehn bei sechs (Csepreg, Forchtenau, Eisenstadt, Kobersdorf, Lutzmannsburg und Sopron/Ödenburg) der Fall, weitere vier erlangten in der Neuzeit durchwegs als Herrschaftssitze die oppidum-Stellung. Im Komitat Vas/Eisenburg läßt die Relation 22 zu 15 (Eberau, Egervár, Güssing, Körmend, Köszeg/Güns, Lendava, Lockenhaus, Murska Sobota, Neuhaus, Rechnitz, Rotenturm, Sárvár, Schlaining, Szombathely/Steinamanger und Vasvár/Eisenburg) auf eine engere Verbindung zwischen Burg und Siedlung schließen.¹³ Folglich waren von den 46 "städtischen" Siedlungen 25 mit Wehrfunktion ausgestattet oder umgekehrt, zu 25 Burgen gehörten "städtische" Siedlungen. Nicht nur die mehrheitliche Zusammensetzung und die neuzeitliche Parallelentwicklung, sondern vor allem die Tatsache, daß aus diesen Burgsiedlungen die mittelalterlichen *civitas* - Orte, unter diesen die bedeutendste Stadt dieses Raumes, Sopron/Ödenburg hervorgegangen war, läßt die Behauptung zu, daß der Wehrcharakter in der Stadtentwicklung als Primärfunktion betrachtet werden kann. Es

¹³ Dazu sei bemerkt, daß *Csánki* weder die ihrem Komitat den Namen gebenden Burgen Wieselburg und Eisenburg, noch Lutzmannsburg (ursprünglich Mittelpunkt des gleichnamigen Komitats) unter den Burgen behandelt, sondern alle drei zu den "Städten" zählt (vgl. Anm. 3).

kann deshalb auch kein Zufall gewesen sein, daß - speziell im burgenländisch-westungarischen Raum - keine einzige ursprüngliche Marktsiedlung zur *civitas* aufstieg.

Castrum und *civitas* erlangten in der weiteren Phase der Entwicklung eine Doppelfunktion. Damit die Burg ihre Aufgaben erfüllen konnte, war die Teilung der Agenden erforderlich.¹⁴ Dies ging auf dem Wege der Anlegung einer Siedlung bei der Burg mit der Bestimmung, die Mannschaft (*militēs, castrenses, jobagiones castri*) mit den notwendigen handwerklichen Erzeugnissen und Lebensmitteln zu versorgen, ebenso aber auch den Befestigungsarbeiten nachzukommen, vor sich. Trotz unterschiedlicher Funktionen und Rechtsqualität waren die einzelnen Teilbereiche organisch miteinander verknüpft, weil eben die einzelnen Funktionen aufeinander abgestimmt waren. Wenn nicht anders, trug die in unmittelbarer Nähe der Burg entstandene Siedlung den Namen *vicus* oder *suburbium*. Das früheste Zeugnis liefert aus dem behandelten Raum eine vor 1254 ausgestellte Urkunde König Bélas IV., nach der die Dominikaner ihr Kloster bei *Castrum Ferreum* (Vasvár/Eisenburg) im dortigen *suburbium* hatten.¹⁵ Ein eklatantes Beispiel dafür, wie die Stadt aus verschiedenen, auch rechtlich-funktionell unterschiedlichen Siedlungseinheiten zu einer komplexen Gesamtheit verschmolz, findet sich in Sopron/Ödenburg. 1265 treten in einer Bestätigungsurkunde über den Verkauf des Besitzes *Dag* (Agfalva/Agendorf) als Nachbarn *terre* und *cives Luer* in Erscheinung. Letztere waren königliche Bogenschützen und wurden von König Béla IV. privilegiert, indem sie die Rechte der Bürger von Sopron/Ödenburg übertragen erhielten. Die in der Folge *villa* bezeichnete Siedlung wurde der Stadt Sopron/Ödenburg angeschlossen, die Schützen wurden mit den Bürgern gleichgestellt. Die Verschmelzung signalisiert dann die vom Raaber Domkapitel ausgestellte Urkunde über den Vergleich zwischen den Bürgern aus Lövér und dem *comes* Stephan vom 8. November 1304: die früher eigenständige Siedlung heißt hier nämlich *de vico Luer de suburbio Supruniensi*. Nicht zu verwechseln ist mit dieser Art Vorstadt (elöváros, külváros) die um (unterhalb) einer Burg, die zugleich Herrschaftssitz (*caput bonorum*) wurde, angelegte Untertanensiedlung, die gleichfalls als *suburbium* (váralja) ihren Namen durch Voranstellung von der Burg übernahm, so zum Beispiel Fraknó-váralja für Forchtenau und Kismarton-váralja für Eisenstadt Schloßgrund. Erst 1459 und daher in viel bescheidenerem Rahmen kann die

¹⁴ Bálint Hóman, Gyula Szekfű, Magyar történet [Ungarische Geschichte] (Budapest 1935-1936) 1. Bd. 213. - György Györffy, A középkori város kezdetei Magyarországon [Die Anfänge der mittelalterlichen Stadt in Ungarn]. Budapest története (Budapest 1973-1980) 1. Bd., 236.

¹⁵ UBB I, 233, Nr. 336.

Differenzierung einer städtischen Entwicklung in Güssing beobachtet werden, als unterhalb der Burg *civitas et suburbium Wjwar* eigens genannt werden.¹⁶ Daß Burg und Stadt naturgemäß lange Zeit funktionell und rechtlich (getrennt) nebeneinander bestanden, bezeugen die Parallelnennungen von *castrum* und *civitas*; wie dies unter anderen Urkunden aus 1283 und 1330 Sopron betreffend bezeugen, wurde die Stadt mit der Burg vielfach gleichgesetzt, dabei bestand die Absicht einer Verdichtung im inneren Bereich.¹⁷

Ungeachtet der gegebenen Differenzierung im Inneren trat die Stadt nach dem Mongolensturm mehr oder minder als Einheits- oder Oberbegriff in Erscheinung. Dafür waren mehrere Ursachen ausschlaggebend. Dadurch, daß die Privilegien sich auf die Bewohner der Stadt bezogen, konnte diese gegenüber der Burg, die noch dazu mitunter auch eigener Rechtsbereich war, eine eindeutige Vorrangstellung erringen. Vergleicht man etwa Sopron/Ödenburg mit Güssing, liegt die Vermutung nahe, daß es auf die Gerichtetheit der Vorrangstellung ankam, blieb doch das Hauptgewicht bei Güssing weniger auf der Stadt als vielmehr auf der Burg liegen. Wie wesentlich die Einbeziehung der einzelnen Siedlungseinheiten in den Rechtsbereich der Stadtbürger für die städtische Entwicklung war, dafür seien die königlichen Bogenschützen aus Lóvér noch einmal in Erinnerung gerufen: 1277 bestätigte König Ladislaus IV. ihre von König Béla IV. und Stephan V. erhaltenen Freiheiten und hielt fest: *et eadem per omnia gaudeant libertate, qua cives prefati (castr) gratulantur*.¹⁸ Wie schon angedeutet, als sichtbares Zeichen der Nivellierung galt die Einbeziehung der gesamten Siedlungsanlage in den Wehrbereich der Burg. Neben Sopron/

¹⁶ UBB I, 316f. Nr. 473. Die Übertragung der Freiheitsrechte und die Gleichstellung mit den Ödenburger Bürgern beziehungsweise die *villa* - Bezeichnung vgl. die Urkunden König Ladislaus IV. vom 17. Jänner 1277, ebda II 95 Nr. 136 nach dem 3. September des gleichen Jahres, Nr. 149, 104 und vom 25. Juli 1283, Nr. 237, 173; *vicus* beziehungsweise *suburbium*, Urkunde des Raaber Domkapitels vom 8. November 1304, III, 21f., Nr. 39. - Güssing betreffend vgl. Stadterhebung Güssing, Festschrift 1973, 70. - Die unterschiedliche Bedeutung des Suburbiums vgl. Antonius *Bartal*, *Glossarium mediae et infimae latinitatis regni Hungariae*, Lipsae 1901, Faksimile, Hildesheim-New York 1970, 638.

¹⁷ König Ladislaus IV. warnte davor, daß ein großer Teil der Burg unbewohnt bliebe, deshalb ordnete er an, *ut universi in ipso castro porcionem habentes continuam faciant residenciam in eodem*. UBB II 172, Nr. 236. Auf der Rückseite dieser Urkunde vom 25. Juli 1283 steht ein Vermerk von Mitte des 15. Jahrhunderts mit dem Wortlaut: *quod quilibet domum habens intra muros, illam personaliter inhabitare debet*. Jenő Házi, *Sopron szabad királyi város története* [Geschichte der königlichen Freistadt Ödenburg], 1. Teil, Urkunden, (Sopron 1921-1929), Bd. I, Nr. 23, 10. Einen ähnlichen Zweck verfolgte König Karl Robert, indem er laut Urkunde vom 16. April 1330 allen Bürgern, die in der Stadt Häuser hatten, unter Androhung von Strafen befahl, *in corpore civitatis domos et edificia habentes et tamen in burgo manentes beziehungsweise intra civitatem ad sua edificia de burgo debeant se transferre*. UBB IV, 74, Nr. 137.

¹⁸ UBB II, 95 ff., Nr. 136.

Ödenburg, das sich mit Graben und einem dreifachen Mauerring (1340) umgab¹⁹, sei die Familie Kanizsai erwähnt, die 1371 von Ludwig I. die Erlaubnis bekommen hat, *villa seu oppidum Zabamortun* mit Mauern zu befestigen; 1390 wird Eisenstadt offensichtlich in Anbetracht der ausgeführten Arbeiten *civitas munita* genannt.

Die bedeutendste Stadt im burgenländisch-westungarischen Raum war bei weitem Ödenburg. Sie gibt nicht nur den reinen Typus einer Vollstadt ab, sondern kann darüber hinaus als die Stadt erkannt werden, deren Modellcharakter auf die städtische Entwicklung der ganzen Region von großem Einfluß war. Aus diesem Grunde möge diese Stadt etwas näher untersucht werden. Abgesehen von ihrer römischen Vergangenheit, die höchstens im Hinblick auf die Siedlungskontinuität von Belang war,²⁰ verdankte sie ihren frühen Aufstieg infolge ihrer günstigen geographisch-strategischen Lage der hier errichteten Komitatsburg, deren Anfänge vermutlich bis zur Regierungszeit König Stephans I. zurückreichen, obwohl das *castrum Suprun* schriftlich erst aus dem Jahre 1135 überliefert ist.²¹ Auf jeden Fall muß die Burg älter sein als die erste schriftliche Überlieferung. Dies trifft auch auf die städtische Siedlung zu, die als *civitas* zum ersten Male aus dem Jahre 1254 belegt ist. Diesbezüglich besagt aber die Urkunde König Bélas IV. über die Beschaffenheit der Stadt viel mehr, so daß eine ältere Stadtentstehung anzunehmen wäre. Ein äußerst wichtiges Kriterium für den Stadtcharakter ist die organisierte Gemeinde. Dafür liegen zwei schwerwiegende Fakten vor: Indem diese Urkunde nicht nur alle Bürger (*universos cives*), also etwa einen bloßen Haufen von Bewohnern bezeugt, sondern auch von der *universitas civium* spricht, ist die organisierte Formation der Bürger über jeden Zweifel erwiesen. Diese Tatsache wird bestärkt durch die Nennung von Richter und Geschworenen (*iudicem iuratos*). Ein besonderes Gewicht erhält die Argumentation hinsichtlich der städtischen Einordnung ferner dadurch, daß die durch Richter, Geschworene und Bürgerschaft verkörperte Gemeinde uns entgegentritt. Mag der Streit um den Zoll am Neusiedlersee zugunsten des Bischofs von Győr/Raab entschieden worden sein, die Zolleinnahmen, auf die die Stadt nun verzichten mußte, lassen darauf schließen, daß Sopron/ Ödenburg diese Entwicklungsstufe sicherlich nicht erst

-
- 19 UBB IV, 288f. Nr. 452 Eisenstadt betreffend: *Csánki*, Magyarország történelmi, a.a.O. VIII/III, 592; Major a. a. O. 75ff.
- 20 Zu beachten ist allerdings, daß die spätrömische Stadtmauer mit der mittleren Mauer des dreifachen Befestigungsringes des Mittelalters identisch war. Klára Sz. Póczy, *Scarbantia*. Die Stadt Sopron zur Römerzeit (Budapest 1977) 18 f. 32 und 54.
- 21 UBB I, 19, Nr. 36. Diese Urkunde König Bélas II. wird für unecht gehalten. Unzweifelhaft belegt ist das *castrum* aus 1162. UBB I, 24, Nr. 45.

1254 beschriftet, sondern sie sehr wahrscheinlich schon einige Jahrzehnte früher erreichte, so daß Sopron/Ödenburg womöglich schon zur Zeit des Mongolensturms für eine städtische Siedlung erklärt werden kann und im Hinblick auf eine Beschreibung aus 1153 zu den ältesten Städten des Königreiches Ungarn zählt.²²

Die Verleihung wichtiger Freiheitsrechte verleitet allzu leicht zu der Annahme, es erfolgte damit die Stadterhebung im engeren Sinne. Im Falle von Sopron/Ödenburg wird diese Annahme an den 1277 von König Ladislaus IV. ausgestellten Freiheitsbrief geknüpft.²³ In Wirklichkeit nimmt der König auf die den Ödenburger Bürgern von den Königen Béla IV. und Stephan V. verliehene Freiheit (*libertas*) Bezug und bestätigt sie. Sicherlich wurden die alten Privilegien durch neue erweitert, dies kommt aber keinesfalls einer Stadterhebung gleich. Ebenso wenig erfolgte die Verleihung eines Stadtrechtes als solches. Auch die Meinung geht fehl, Sopron/Ödenburg hätte das Stadtrecht von Székesfehérvár/Stuhlweissenburg übertragen bekommen. Diesbezüglich verweist die besagte Urkunde im Zusammenhang mit den Befugnissen des Richters lediglich darauf, daß dieser *iudicet et decernat more civium Albensium* und fügt noch ergänzend hinzu: *et aliorum hospitem in regno nostro existencium*.²⁴ Wesentlich erscheint ferner hier festzuhalten, daß die Rechtsträger beziehungsweise Empfänger ein Personenkreis, also Bürger und nicht die betreffenden Städte waren.²⁵

Bevor die Inhalte der soeben erwähnten Privilegien konkret erörtert werden, muß auf das Problem der zugewanderten Gäste (*hospites*) näher eingegangen werden. Das obige Zitat nennt nicht nur die Bürger von Székesfehérvár/Stuhlweißenburg, sondern auch andere im Königreich Ungarn lebende Gäste, die zweifelsohne eine Sonderstellung hatten. Vielfach heißt es, das Stadtrecht wäre im mittelalterlichen Ungarn vom *hospes*-Recht abzuleiten.²⁶ Diesbezüglich kommt einer Urkunde König Gézas II. um 1156 er-

22 UBB I, 233f., Nr. 337. - Die Angaben des arabischen Geographen *Idrisi* aus 1153 zitiert Károly *Mollay*, Sopron vármegeye vázlatos története [Umriß der Geschichte des Komitates Ödenburg]. Magyarország műemléki topográfiája Bd. 2, 1. Teil, Sopron és környéke műemlékei (Budapest 1956) 43.

23 UBB II 102ff., Nr. 149.

24 Erik *Fügedi*, Középkori magyar városprivilegiumok [Ungarische Stadtprivilegien aus dem Mittelalter]. Tanulmányok Budapest Múltjából XIV (Budapest 1961) 27f.; Vgl. auch Ders., Mezővárossaink kialakulása a XIV. században, a. a. O. 238.

25 *Deák*, Das Städtewesen, a. a. O. 19.

26 *Fügedi*, Középkori magyar a. a. O. 42f., 258f. - Harald *Prickler*, Burgenlands Städte und Märkte, Österreichisches Städtebuch 43.

höhte Bedeutung zu: Gottfried und Albrecht erhielten von ihm unter anderen Besitzungen im Komitat Sopron/Ödenburg. Über die beiden wird berichtet: ... *hospitibus meis, videlicet Gotfrith et Albreth militibus strennuis, qui ad vocacionem meam relicta patria sua et hereditate regnum Hungarie sunt honorifice ingressi, et quia dignum fuit tam nobilibus regia libertate subvenire*. Ebenso adeligen Standes waren die aus Aragon zugewanderten Brüder Simon und Bertrand - Ahnherren der Grafen von Forchtenstein-Mattersdorf -, die für ihren heldenhaften Kampf gegen die Tataren von König Béla IV. 1243 mit Besitzungen belohnt wurden. Eine Schenkungsurkunde aus dem Jahre 1223 des König Andreas II. bezeichnet Simon als *hospes et advena, comes ab extrema gente*. Ähnlich verhielt es sich mit den Brüdern Wolfer und Hedrich, Begründern des mächtigen Adelseschlechtes der Güssinger und einer Reihe von Herrschaftsinhabern im burgenländisch-westungarischen Raum.²⁷ Dem *hospes*- Recht lag ein Prinzip zugrunde, das bereits König Stephan I. in seinen Ermahnungen an seinen Sohn Emmerich so formuliert hatte: Die zugewanderten Gäste gereichten mit ihren verschiedenen Sprachen und Sitten, Lehren und Waffen dem Königreich zur Zierde; denn ein Reich von nur einer Sprache und einer Sitte ist schwach und zerbrechlich. In der Regel waren die Zuwanderer seit König Stephans I. Zeiten königliche Gäste; für den hier behandelten Raum ist jedoch aus 1233 bezeugt, daß der König auch Adeligen genehmigte, Gäste aus dem Ausland anzusiedeln und ihnen Steuerfreiheit zu gewähren.²⁸ Hinsichtlich der städtischen Entwicklung verdienen jene Zuwanderer Beachtung, die im Unterschied zu den adeligen Individualgästen gruppenweise angesiedelt wurden und dementsprechend Sonderrechte erhielten. Bei diesen besteht zwar ein Zusammenhang mit den städtischen Privilegien, weisen sie doch die gleichen Grundzüge auf, zu Stadtrecht wurden sie jedoch nur, wenn die betreffende Siedlung nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich-sozial zur Stadt aufsteigen konnte, dies ist aber erst im nachhinein, das heißt am Ende einer bestimmten Entwicklungsphase erkennbar. In der näheren Betrachtung können dafür die Kriterien der städtischen Entwicklung anhand einzelner Privilegierungen nachgewiesen werden. 1238 erfahren wir über die *hospites* in Körmend.²⁹ Diese Gäste erhielten von König Béla IV. 1244 das Recht der freien Richterwahl und die Zollfreiheit in den Komitaten Vas/ Eisen-

²⁷ UBB I, der Reihe nach 21f., Nr. 40, 205f., Nr. 290, 91f., Nr. 127. - Zur Problematik der zugewanderten Adelsgeschlechter August *Ernst*, Geschichte des Burgenlandes (1987) 57ff. - Wesentliches liefert Erik *Fügedi*, Ispánok, bárók, kiskirályok. A középkori magyar arisztokrácia fejlődése [Gespane, Barone, Oligarchen. Die Entwicklung der ungarischen Aristokratie des Mittelalters] (Budapest 1986) 11; ferner Ders., A befogadó: a középkori magyar királyság [Das Aufnahmeland: das mittelalterliche ungarische Königreich], Kolduló barátok, a. a. O. 398-418, 522-533.

²⁸ UBB I, 90, Nr. 126.

²⁹ UBB I, 183f., Nr. 298.

burg und Zala. Ihre Ansiedlung hing offensichtlich mit militärischen Funktionen zusammen, verpflichtete der König sie doch, je nach fünfzehn Höfen einen gepanzerten Reiter mit zwei Pferden zu stellen.³⁰ 1270 bestätigte König Stephan V. die 1244 verliehenen Rechte und Pflichten; 1328 folgte die Bestätigung beider Freiheitsbriefe durch König Karl Robert.³¹ Gleichfalls mit der rechtlichen Stellung der Gäste, diesmal in Vasvár/Eisenburg, befaßt sich die Urkunde König Ladislaus IV. von 1279.³²

Vergleicht man die den Bürgern von Sopron/Ödenburg verliehenen Privilegien von 1277 mit denen der Gäste von Körmend und Vasvár/Eisenburg, ist das Recht der freien Richterwahl in allen Fällen gleich. Bei Vasvár/Eisenburg wird sogar die Exemption von der Gerichtsbarkeit des Gespans angeführt, gemeint ist allerdings die niedere Gerichtsbarkeit, während der Richter zu Sopron/Ödenburg auch in Sachen des Blutgerichts urteilte. Von rechtlicher Natur war das freie Zuzugs- und Abzugsrecht sowie das Besitzrecht in Sachen des Eigentums für die Bürger in Sopron/Ödenburg. Im Privileg der Gäste in Vasvár/Eisenburg wird gleichermaßen auf die Freiheiten der Bürger von Székesfehérvár/Stuhlweißenburg, nichtsdestoweniger auf die in den größeren Städten (*in maioribus civitatibus regni nostri libertate*) als Beispiel verwiesen. Die Verleihung von Privilegien war verständlicherweise an verschiedene Verpflichtungen gebunden. Sicherlich mußten die Bürger und Gäste auch Geldleistungen aufbringen, in den Grenzregionen hingegen kam den militärischen Aufgaben eine erhöhte Bedeutung zu. So hatten die Gäste von Vasvár/Eisenburg die gleichen Pflichten wie die in Körmend, mußten also im Kriegsfall zwei gut bewaffnete Reiter stellen. Ob diese sich auf die Gesamtheit bezogen oder nach einer bestimmten Anzahl von Höfen zu stellen waren, wird nicht angegeben. Die Heeresfolge gehörte auch in Sopron/Ödenburg unbestreitbar zu den wichtigsten bürgerlichen Pflichten. Die Schenkungsurkunde von 1269 und der Freiheitsbrief von 1277 begründen die königliche Gnade als Gegenleistung für erfolgreiche Dienste im Kriege, im ersteren Fall *contra Theutonicos in confinio regni*, im letzteren *contra regem Boemorum*, Ottokar II. Die Ödenburger mußten darüber hinaus für die Instandhaltung der Burg Sorge tragen. Allerdings erhielten sie zu diesem Zweck den halben Zoll am Neusiedlersee wieder zurück, weil ihre finanziellen Mittel für die Befestigungsbauten nicht auslangten.³³

30 ebenda

31 UBB I, 383f., Nr. 580, IV., 33f., Nr. 84.

32 UBB II, 131ff., Nr. 185.

33 Für ihre Kriegsdienste übertrug der König den Ödenburger Bürgern 1269 den Besitz der königlichen Dienstleute. UBB I, 357f., Nr. 534. Die Schenkung von 1277 vgl. im Privileg, II, 102ff., Nr. 149.

Ein wesentlicher Bestandteil der Freiheiten waren die wirtschaftlichen Privilegien. Oben war bereits die Rede von den Marktfunktionen. Ein wichtiger Schritt in der städtischen Entwicklung war die Abhaltung von Märkten. In Vasvár/Eisenburg erscheint 1279 der Markt als gesichert; der Wochenmarkt am Dienstag wurde Sopron/Ödenburg 1277 eigens genehmigt. In Vasvár/Eisenburg hatten die Kaufleute keine Maut zu entrichten. Für die Intensivierung des Handels sollte die Befreiung vom Dreißigsten, vor allem aber vom Zoll im Landesinneren förderlich sein. Die Ausmaße der Zoll- beziehungsweise Mautfreiheit reflektieren zweifelsohne Größe und Bedeutung des bewidmeten Personenkreises: Wie schon gezeigt, wurden die Gäste von Körmend 1244 vom Entrichten des Binnenzolls lediglich in den Komitaten Vas/Eisenburg und Zala befreit. Gleichfalls auf die beiden Komitate erstreckte sich die Mautfreiheit der Gäste von Vasvár/Eisenburg, damit gleichzeitig (1279) wurde ihnen aber die Befreiung vom Dreißigsten gewährt. Für die Ödenburger heißt es dafür, *ut iidem cives ab omni tributo de rebus et mercibus eorum exempti penitus habeantur ita, quod nullum tributum in locis tributorum solvere teneantur*.³⁴

Um das Bild über die städtischen Freiheiten abzurunden, soll weiter vorgegriffen werden. Es ist schon richtig, daß nicht ein einziger Freiheitsbrief das sogenannte Stadtrecht beinhaltet, sondern als Sammlung von zu verschiedenen Zeiten erteilten Privilegien zu verstehen ist. So setzt sich dieses Bild aus den einzelnen Elementen der für die Stadtbewohner unserer Region ausschlaggebenden Privilegien und deren (wiederholter) Bestätigung beziehungsweise Erweiterung zusammen. Nach der Zeit der Wirren setzten die Anjoukönige im 14. Jahrhundert die von Béla IV. eingeschlagene Städtepolitik fort. König Karl Robert bedachte 1328 allein im Komitat Vas/Eisenburg gleich drei bürgerliche Siedlungen, die vormals Besitzungen der Güssinger waren, mit Privilegien. Im Freiheitsbrief für Körmend bestätigte er den Gästen ihre von den Königen Béla IV. 1244 und Stephan V. 1270 verliehenen Privilegien.³⁵ Die umfangreichen Freiheitsrechte für die Gäste in Sárvár übertrafen die Privilegien, deren die Gäste in Vasvár/Eisenburg 1279 teilhaftig wurden. Ähnlich wie in Sopron/Ödenburg konnte der zu Georgi von den

³⁴ Körmend betreffend UBB I, 210f., Nr. 298. Vasvár/Eisenburg: UBB II, 131ff., Nr. 185. Die zitierte Stelle über die Mautfreiheit der Ödenburger vgl. die Urkunde König Andreas III. vom 21. September 1291, ebenda III, 254f., Nr. 368. Aus der Urkunde König Ladislaus IV. gleichen Inhalts vom 31. Dezember 1281 geht hervor, daß die Ödenburger die Mautfreiheit *iuxta libertatem eis a sanctis progenitoribus nostris* hatten. Ebenda 149, Nr. 207.

³⁵ UBB IV, 33f., Nr. 84.

Gästen frei gewählte Richter auch in Sachen der Blutgerichtsbarkeit urteilen, indem die Jurisdiktion über die Gäste dem Gespan beziehungsweise dem Kastellan völlig entzogen wurde. Das Erbrecht über ihre Besitzungen wurde auch den hiesigen Gästen zugesprochen. In wirtschaftlicher Hinsicht erhielten sie das Recht, ihre Waren in der Stadt abgabefrei zu verkaufen; das Bestehen des Marktes wäre somit anzunehmen. Im Vergleich zu den oben erwähnten Städten hatten sie fortan bei den Zollstellen Tapolca, Karakó, Kér und Cenk/Zinkendorf keine Abgaben mehr zu entrichten. Nicht ohne Belang war es, daß Sárvár, gemeint ist nicht die Burg, sondern die Insel genannte Hospes-Siedlung, hier zum erstenmal als *civitas* bezeugt ist.³⁶

Äußerst aufschlußreich ist die für Köszeg/Güns ausgestellte Urkunde aus dem gleichen Jahr. Grundsätzlich bestätigt der König in dieser die Freiheiten seiner getreuen Gäste oder Bürger (*fideles hospites seu cives nostri*), die ihnen ihre früheren Herren, Heinrich und Johann von Güssing bei der "Gründung der Stadt" (um 1263) erteilt hatten. Im weiteren spricht ihnen der König das Recht zu: der freigewählte Richter übe die Gerichtsbarkeit - ähnlich wie in Sopron/Ödenburg und Sárvár - einschließlich der Blutgerichtsbarkeit aus. Gegen Entrichtung der Grundsteuer haben die Bürger das Zuzugs- und Abzugsrecht. Über die bereits bestehenden werden keine neuen Steuern eingeführt. Die Bürger zahlen die der Stadt auferlegte Steuer je nach Vermögen gemeinsam. Adelige haben das Recht, sich in der Stadt niederzulassen und nach dem Recht der Bürger hier zu leben. Vergleichsweise kann das Recht der freien Wahl des Pfarrers als *Novum* unter den städtischen Siedlungen der Region betrachtet werden: *Item statuimus plebanum sive sacerdotem aut eciam iudicem cives de communi voluntate et consensu eligant*. Die feste Absicht für eine konsequente und langfristige Städtepolitik bekundet nicht zuletzt die Erklärung, die Stadt werde für immer und unmittelbar dem König unterstellt.³⁷

Obwohl nur einige wesentlich erscheinende Aspekte der städtischen Privilegien gestreift wurden, konnte es am Beispiel von Sopron/Ödenburg, Körmend, Vasvár/Eisenburg, Sárvár und Köszeg/ Güns gezeigt werden, welche Kriterien für die Stadtwerdung ausschlaggebend waren, und welche Rolle sie in der Begriffsbildung bis zur Stufe der Vollstadt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gespielt hatten. In diesem Zusammenhang sollen die einzelnen Kombinationen von Burg und Stadt im Hinblick auf

³⁶ UBB IV, 26ff., Nr. 62.

³⁷ UBB IV, 34ff., Nr. 85.

die Rechtsträger nicht unerwähnt bleiben. Die Reziprozität ist eindeutig erkennbar, das heißt die Freiheiten wurden auf die Bewohner übertragen, waren aber an eine bestimmte Siedlung gebunden und hatten daher nur dort ihre Gültigkeit. Die Wechselseitigkeit reflektieren die einzelnen Sprachen mit unterschiedlicher Gewichtung. Im Lateinischen waren offensichtlich die Bürger vorrangig, denn *civitas* ist als Weiterbildung nichts anderes als die Übertragung der organisierten Bürgergemeinde (*communitas civium*) auf die Stadtbezeichnung.

In der Relation *cives-hospites* seien noch folgende Erwägungen festgehalten: Mögen die einzelnen Gruppen der Rechtsempfänger wiederholt synonym - *hospes seu cives* - erscheinen, finden sich ebensoviele Belege für eine gewisse Rangordnung, und tatsächlich liegt ein Unterschied zwischen den beiden Bezeichnungen auch in Bezug auf die gleiche Stellung vor. Die Ankömmlinge, Gäste, waren im allgemeinen Freie, deren Rechte vom König verbrieft wurden. Sie waren aber vorerst keine Bürger und schon gar nicht Stadtbürger, wenn auch die ihnen erteilten Privilegien die Grundformen der städtischen Freiheiten darstellten. Gerade die Reihenfolge, *cives et hospites*, läßt einen Integrationsprozeß erkennen, das heißt der neue Zuwanderer blieb zunächst auch als "Stadtbewohner" das, was er in Wirklichkeit war, nämlich ein Ankömmling, Gast, und erst nach Verstreichung einer gewissen Zeitspanne - in späteren Jahrhunderten mit der Bürgerrechtsverleihung - wurde er Vollbürger. Zur Untermauerung dieser These seien folgende Beispiele angeführt: Mit Zustimmung der Jobagionen schenkte König Ladislaus IV. 1277 *terram Zoan* (Bánfalva/Wandorf) dem Stadtrichter von Sopron/ Ödenburg erblich. Obzwar die früher ausgestellten Urkunden kontinuierlich *cives* anführen, bestätigte König Andreas III. 1291 das gleiche Dorf, nun *villa Zuan*, im Besitz *universitatis hospitem nostrorum de Suprunio*. Bánfalva/Wandorf wird 1296 und 1298 hinwieder als Besitz der Ödenburger Bürger (*fideles nostri cives scilicet Suprunienses*) beurkundet. Merkwürdig erscheint dazu die Bestätigung der Privilegien von 1277 durch Andreas III. 1291, indem die Urkunde an die *hospites nostri de Svprnio* adressiert ist, auf deren Bitte zusätzlich auch die den Bürgern von Sopron/Ödenburg gewährte Mautfreiheit bekräftigt wird.³⁸ Es wäre

³⁸ Die Schenkungsurkunde vom 20. November 1277 Urkundenbuch des Burgenlandes II, 99f., Nr. 145, die Bestätigungsurkunde König Andreas III. vom 8. April 1296, ebenda 298, Nr. 425; vom 17. Februar 1298, ebenda 313f., Nr. 451; die Bestätigungsurkunde vom 21. September 1291, UBB II 254f., Nr. 368. Auch 1283, als die der Burg Sopron/Ödenburg gehörenden unbewohnten *terrae Rowozd et Vyz* verschenkt wurden, waren die Begabten *hospites*. UBB II, 171f., Nr. 235. Gerade die Tatsache, daß hier ein unbesiedelter Besitz an Gäste (und nicht Bürger) geschenkt wurde, bestärkt uns in der Annahme, daß diese Gäste in Wirklichkeit neue Siedler waren.

folglich anzunehmen, daß ein größeres Kontingent *hospites* sich 1277-1291 in der Stadt niederließ. Gegen die These der Integration von Gästen zu Bürgern spricht zwar die Tatsache, daß die Bewohner Körmends von 1238 an ein Jahrhundert hindurch unverändert als *hospites* angesprochen wurden. Allerdings bezogen sich die 1328 Köszeq/Güns gewährten Privilegien auf die *cives*, wenn auch die Urkunde an *fideles hospites seu cives nostri de Kwzeg* ausgestellt ist.

Bezeichnenderweise besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Burg und Bürger im Deutschen, wobei der letztere Begriff eine Ableitung, Weiterbildung von "Burg" ist. Die Bürger waren folglich ursprünglich Burgbewohner, wie dies in Sopron/Ödenburg noch 1250 sprachlich ausgedrückt *burgenses in castro Supruniensi*³⁹ lautet. Im Ungarischen widerspiegeln sich verschiedene Einflüsse, deshalb auch die unterschiedliche Bezeichnung für Stadt und Stadtbewohner: Während die Siedlung durch Weiterbildung des Wortes *vár* (Burg) als *váras*, *város* ihre begriffliche Klärung gefunden hat, und daher von der Wehrfunktion nicht zu trennen ist, wurde für die Stadtbewohner, *polgár* das Wort *burger* aus dem Deutschen entlehnt. Analogien zu Burg beziehungsweise Stadt und Marktflecken fanden im Slawischen in den Ortsnamen mit *grad* und *m(j)esto* ihren Niederschlag.

Als eine wichtige Stufe in der Weiterentwicklung der Stadt Sopron/Ödenburg kann die 1317 durch König Karl Robert erfolgte Bestätigung der 1277 von König Ladislaus IV. erlangten Freiheiten gewertet werden. Als Begründung des Rechtsaktes wird nicht nur die Tatsache angeführt, die Urkunden wären verbrannt, sondern es werden auch die dem neuen König in den vergangenen Thronwirren geleisteten Dienste der Ödenburger erwähnt. Ein besonderes Merkmal trägt diese Urkunde in der Betitelung, indem sowohl auf das sogenannte Stadtrecht von Stuhlweißenburg, als auch auf das von 1244 tradierte Stadtrecht von Buda/Ofen (als Hauptstädte) verwiesen wird: *Confirmacio omnium litterarium privilegialium, quasi ignis exussit et sicut Budenses et Albenses*.⁴⁰ Die überragende Rolle der Stadt Sopron/Ödenburg erhellt sich ferner vornehmlich aus dem Einfluß, den sie auf die städtischen Siedlungen im westlichen Grenzbereich nehmen konnte. Elf Jahre nach der Bestätigung der Privilegien nach dem Muster der soeben genannten Hauptstädte wird 1328 im Freiheitsbrief für Sárvár zum Schlusse, in der

³⁹ UBB I, 227f., Nr. 327.

⁴⁰ *Házi*, Sopron szabad a. a. O., 30, Nr. 67.

Urkunde an Kőszeg/Güns mehrfach auf die Rechte der Bürger zu Sopron/Ödenburg verwiesen. Zudem wird Sopron/Ödenburg für Kőszeg/Güns als eine Art Appellationsforum vorgesehen: Streitsachen, die unentschieden enden, sollen dem Gericht in Sopron/Ödenburg vorgetragen werden, und die von diesem getroffene Entscheidung sei dann rechtskräftig. Somit entwickelte sich um Sopron/Ödenburg im Zeichen seiner Vorrangstellung eine Art Stadtrechtsfamilie oder Stadtrechtsverband, dem 1392 außer den berührten drei Städten Győr/ Raab, Csepreg, Szombathely/Steinamanger und Rechnitz angehörten. Nach Ausscheidung von Győr/Raab sind aus 1451 noch *die sechs steden* überliefert.⁴¹ Die überragende wirtschaftliche Bedeutung Sopron/Ödenburgs hing nicht allein mit dem Weinbau und der Weinausfuhr zusammen; wie schon festgehalten, begünstigten seine vorteilhafte geographische und Verkehrslage den Aufstieg zu einem wichtigen Umschlagsplatz des Fernhandels. Signifikant wirkte die Verleihung des Stapelrechtes durch König Sigismund im Jahre 1402.⁴² Das Recht, mit rotem Lack zu siegeln, unterstreicht nur die Rolle, die auch König Matthias Corvinus der Stadt förderlich zugedacht hatte.⁴³ Rechtsqualität und wirtschaftliche Kapazität verhalfen Sopron/Ödenburg dazu, die umliegenden Dörfer zu erwerben und über diese grundherrschaftliche Rechte auszuüben.⁴⁴ Die Stadt als Grundherr bedeutete eine Sonderstellung, die in Ungarn nur wenige der königlichen Freistädte einnehmen konnten.

Die behandelten Siedlungen mit ihren Privilegien, die in ihrer Gesamtheit trotz der gleichen Grundzüge in ihrer Anwendung eine Vielfalt aufweisen, ergeben den Rahmen für die Stadtentstehung und die Stadtentwicklung, der sich anhand des eingesehenen Urkundenmaterials von der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts auf rund zweihundert Jahre erstreckte. Diese Zeitspanne kann als die wichtigste Periode der mittelalterlichen, ja teils sogar der neuzeitlichen Stadtgeschichte im behandelten Zeitraum betrachtet werden. Die folgenden Jahrhunderte brachten eine weitere Differenzierung, Gewichtsverlagerung mit Aufstieg und Abstieg bis zum für Vergleichszwecke herangezogenen Siedlungsstand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Klammert man Sopron/Ödenburg aus und sieht man von den Stadterhebungen im 17. Jahrhundert

41 Die zitierten Urkunden vgl. Anm. 35, 36; ferner: *Prickler*, Burgenlands Städte a.a.O. 47.

42 Elemér Mályusz, Zsigmondkori oklevéltár [Urkundenbuch des Zeitalters König Sigismunds], Bd. II/1 (Budapest 1956) 170, Nr. 1413.

43 Dieses Privileg wurde Sopron/Ödenburg 1465 verliehen. Vgl. *Csánki*, Magyarország történelmi a. a. O. VIII/III, 596.

44 Die erste Schenkung ging auf das Jahr 1283 zurück, 1291 erfolgte die Schenkung des Dorfes Zuan (Bánfalva/ Wandorf), für beide vgl. Anm. 38.

(Eisenstadt und Köszeg/Güns 1648, Rust 1681) ab, verlief die städtische Entwicklung auf der relativ breiten Ebene der durchwegs grundherrschaftlichen Marktflecken naturgemäß in engeren Bahnen.

Diskussion zum Referat Ernő Deák

Roth: Suburbium - das ist ein terminus technicus, der auf den ersten Blick vollkommen klar scheint, also Burguntersiedlung. Man muß aber topographische und wehrtechnische Überlegungen und Betrachtungen anstellen. Es gibt in der Steiermark einige - wenn ich sagen darf - "echte" Suburbia: Das wären etwa Bruck, Kapfenberg, Voitsberg oder Murau, wo der Schloß- oder Burgberg zwar nicht im Zentrum der Stadt liegt - die Stadt liegt halbkreisförmig oder halbmondartig herum - aber ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Die Burg und die Stadt, oft als Markt schon, also vor dem Stadtrecht, mit Mauern befestigt, weil sonst aus dem unbefestigten Markt die nahegelegene Burg leicht zu erobern gewesen wäre, stellt eine wehrtechnische Einheit dar. Das wird heute noch sichtbar etwa in Murau durch gedeckte Zugänge. Ein teils unterirdisch teils überirdisch gedeckter Gang hat allerdings unter der Voraussetzung der Reformation und Gegenreformation auch die Grazer "Stadtburg" mit dem "Hauptschloß" auf dem "Burgberg" verbunden. - Daneben gibt es aber auch - wenn ich so sagen darf - "unechte" Suburbien, unecht aber nur im Sinne des topographisch-geographischen Befundes, wo die Burg weit weg liegt und durch Flüsse, die stark versumpft waren von der Untersiedlung getrennt ist. Das gilt für das Verhältnis des Marktes, erst in jüngster Zeit Stadt, Leibnitz zu den drei Leibnitzer Burgen, salzburgisch beziehungsweise seckauisch. Und das gilt sehr schön auch für die Marktsiedlung, Stadt erst im letzten Ausklang der Monarchie, Landsberg, heute offiziell Deutschlandsberg, zur Burg Landsberg, die zu Fuß eine halbe Stunde weit entfernt liegt und ganz andere wehrtechnische Aufgaben erfüllt. Wie stark der Zusammenhang Stadt-Burg bei den echten Suburbien war, ergibt sich aus einem zeitlich etwas abwegigen Vorgang in Graz: Major Hackhen hat 1809 als Festungskommandant die Stadt nur unter der Bedingung kampfflos übergeben, zur offenen Stadt erklärt, daß die Franzosen ihn auf der Festung nicht aus der Stadt angreifen. Hätten sie dort hinter den Häusern der Sporgasse gegen den Berg hinauf sich postiert, hätten sie ihn im ersten Ansturm überrannt. Die Franzosen waren so fair, daß sie wirklich - ich glaube sechs Stürme - aus dem Glacis gegen die Steilabhänge und gegen den Felsen vorgetragen haben - mit schweren Verlusten. Die Festung ist auf diese Weise trotz ihres veralteten Charakters nicht erobert worden! - Umgekehrt, als die Türken 1532 nach Widerstand der Marktbürger das kaum befestigte Leibnitz niedergebrannt haben, hat dies keinerlei Bedrohung für die Burgen, die sie gar nicht angegriffen haben, auf dem Seggauer Berg gebracht. Eine letzte Bemerkung: Manchmal, wenn man diese vorgeschlagene Trennung "echter" und "unechter" Suburbien annimmt, muß man sehr aufpassen, ob der heutige selbstverständliche Befund mit dem historischen Bild übereinstimmt. Das tritt geradezu in klassischer Weise im Verhältnis Radkersburg-Oberradkersburg in Erscheinung. Hier trennt die Mur - das hat auch dazugeführt, daß Radkersburg 1919 bei Österreich blieb, Oberradkersburg zum SHS- Staat kam, und nach 1945 sich als eigene Stadt Radgona entwickelte. Da glaubt man beim heutigen Befund, kann es keinen Zusammenhang zwischen der Burg und der Stadt gegeben haben. Man muß aber wissen, aufgrund der Archivalien und der Pläne, die es darüber gibt, daß erst nach verhängnisvollen Überschwemmungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Mur umgeleitet worden ist, aus einem Haupttrinnal in ein Nebenrinnsal, daß früher ein natürlicher Stadtgraben war und kaum ein Hindernis, sodaß es hier einen tatsächlichen wehrtechnischen Zusammenhang zwischen der Burg und der Stadt gegeben hat, was Bilder des 17. Jahrhundert übrigens ganz eindrucksvoll schildern. Heute sind es getrennte Objekte und die Trennung durch die Mur hat selbst in den Kampfhandlungen des Jahres 1945 noch eine Rolle gespielt! Vielleicht wird dieser Suburbia-Charakter verschiedener Orte auch durch die Namensforschung bewiesen. Es scheint kein Zufall zu sein, daß die "echte" Suburbium-Siedlung Graz den

Namen der Burg Gradec - "kleine Burg" - trägt, während der Name Kapfenberg, das ist eindeutig "Burg", auf den Markt übertragen wurde. Und als dieser Name für das Suburbium durchdrang, haben die adeligen Besitzer ihre Burg Oberkapfenberg genannt, was eigentlich ein Pleonasmus ist. In Landsberg ist die topographische Trennung stärker, wo auch der Name der Burg auf die Siedlung, die möglicherweise als Siedlung, nicht als Markt, um 200 Jahre älter als die Burg ist, übertragen wurde. Nur ist dort der Versuch der Salzburger Erzbischöfe, die Burg aus poetischen Gründen "Hohenlandsberg" zu nennen, nicht durchgedrungen. Ganz typisch aber, daß fast 200 Jahre lang die Bevölkerung die Burg - es ist nie ein offizieller Name geworden und steht in keinem Kataster - nach Besitzern die Kuenburg genannt haben. Damit hat die Burg Deutschlandsberg einen ganz anderen Namen gehabt als die Siedlung Landsberg. Und auch dabei spiegelt sich wieder, daß man bei diesem Suburbium-Begriff den topographischen Befund auch berücksichtigen muß.

Deák: Es ist völlig richtig, was Sie zum echten und unechten Suburbium sagen. Zum Beispiel auch im Ungarischen die Ableitung, die Namensformen zum Beispiel Forchtenstein, Forchtenau. Die bürgerliche Siedlung, die unterhalb oder außerhalb der Burgsiedlung sich erstreckte, das könnte man als echtes Suburbium bezeichnen. Dagegen ein unechtes wie zum Beispiel Güssing, wo Suburbium einfach mit Vorstadt zu übersetzen wäre. Wo die Bürgersiedlung, also die Civitas-Siedlung über eine bestimmte Größe hinauswächst und dort nicht Bürger, sondern Inwohner wohnen und diese Siedlung wird als Suburbium bezeichnet. Das ist ein unechtes Suburbium.

Bariska: Ja, ich hätte eine Provokation. Was verstehst Du nach unseren bisherigen Diskussionen und nach Deinen eigenen Aussagen unter dem Begriff hospites? Du hast dabei erwähnt Gäste.

Deák: Ja, sicher, wenn man das Wort übersetzt, das heißt Gäste, Ankömmlinge. Generell gesagt, sind das Leute, die von auswärts in eine Siedlung zugezogen sind. In dem genannten Beispiel ist eindeutig von Ausländern die Rede, d. h. die aus österreichischen Ländern nach Ungarn gezogen sind. Aber es gibt dann noch ein anderes Beispiel, das ist das Dekret König Andreas II., etwa 1224, wo es um die Rechte beziehungsweise Pflichten der hospites geht und das ist eindeutig umschrieben "gleichwie, ob sie Ungarn oder anderer Nationalität wären", d. h. sie waren in den Grenzgebieten - also Siebenbürgen, Oberungarn, Slowakei oder im heutigen Burgenland - da waren sie sicher überwiegend sogenannte Ausländer, die aus den Nachbarländern zugezogen sind. Aber im innerungarischen Bereich und meinerwegen sozusagen in den Sprachgrenzen konnten es ohne weiteres auch Ungarn sein. Es ging also generell darum, daß jemand, ein Nichtstädter, in eine Stadt oder eine Siedlung zugezogen war. Und die waren - das hing allerdings von der späteren Entwicklung ab - nicht Vollbürger. Deshalb also diese Privilegien, die dann im weiteren zu den Bürger- oder Stadtrechten führen konnten. Ich würde also generell hospites als Ankömmling, Zuzügler, Zuwanderer usw. bezeichnen, also meinerwegen Gäste. Ja was dann noch sehr wichtig ist, das muß ich auch dazu sagen. Ich habe dann, es ging allerdings um Ritter, um adelige Leute, die sind mit der Absicht nach Ungarn gezogen, sich dort anzusiedeln. Nachdem aber dort ihre Rechnung nicht aufging, sind sie nach Deutschland zurückgezogen, d. h., also das Hospites-Recht ist etwas Vorübergehendes. Wenn sich also die Leute niedergelassen haben, dann konnten sie zu Vollbürgern, zu Stadtbürgern werden, dann waren sie nicht mehr Ankömmlinge, nicht mehr Zugereiste, wie man's Wienerisch sagt, sondern sie waren echte Bürger dieser oder jener Stadt.

Deák: Hospes kann eine Einzelperson sein, die sich nach Ungarn begibt und vom König mit verschiedenen Privilegien ausgestattet wird. Aber gerade diese gruppenweise Ansiedlung ist sehr wichtig. Das sieht man bei den Zipsern, bei den Siebenbürger Sachsen usw. Und da ist dann eine organische Entwicklung, eine Kontinuität

gegeben zum Stadtrecht. Aber im ländlichen Bereich ist das sehr wichtig, die Zipser und die Siebenbürger Sachsen bleiben *homines regi*, d. h. sie sind nur vom König abhängig, aber keiner weltlichen oder kirchlichen Grundherrschaft untertan. Aber bei den anderen im burgenländischen Bereich findet man eine Reihe von Beispielen bei späteren Dorfsiedlungen, daß sie im Dorf als Untertanen, als *hospites* bezeichnet werden. Und da ist keine Spur von einer städtischen Entwicklung. Da ist also schon ein grundherrschaftlicher Bereich, wo der König nicht mitredet und diese Gruppe von *hospites* wird nie zu Stadtbürgern, sondern sie werden später einfach herrschaftliche Untertanen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [079](#)

Autor(en)/Author(s): Deak Ernő

Artikel/Article: [Die Anfänge des Städtewesens im Burgenländisch-Westungarischen Raum. 443-464](#)